



Liegeplatzordnung

Einleitung/ Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Vergabe der dem DFSC Passat e.V. zur Verfügung stehenden Wasser-, Land- und Winterliegeplätze an Mitglieder, Fremdmieten und Gäste. Sie regelt die mit einem Liegeplatz verbundenen Rechte und Pflichten.

Die Liegeplatzordnung und die Bankeinzugsermächtigung sind Bestandteile des Liegeplatzvertrages und gilt auf dem gesamten Vereinsgelände einschließlich Steg und Anlagen.

Aus der Mitgliedschaft im Verein erwächst kein Anspruch auf einen Bootsliegeplatz. Die Vergabe erfolgt nach den Bestimmungen der Vereinssatzung und ist beim Vorstand zu beantragen und durch diesen zu genehmigen.

Die Liegeplatzordnung hängt am schwarzen Brett aus und ist zusätzlich im Internet unter der Homepage www.dfsc.de veröffentlicht.

Vergabe von Liegeplätzen

Sommerliege- und Winterlagerplätze sind beim Vorstand jährlich schriftlich zu beantragen. Das Antragsformular steht auf der Homepage als Download zur Verfügung und wird im Clubkurier veröffentlicht. Die Vergabe erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

Die Zuweisung eines Dauer- oder Gastliegeplatzes begründet keinen Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz. Der Platzwart ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, zur bestmöglichen Ausnutzung der vorhandenen Liegeplätze oder aufgrund anderer wichtiger Belange des Vereins die Liegeplätze anderweitig zu vergeben und bei Bedarf das erforderliche Verholen der Boote vorzunehmen.

Der Antrag auf die Sommersaison ist bis zum 01.04. des Jahres beim Platzwart/Vorstand zu beantragen. Der Sommerliegeplatz ist ggf. bis spätestens zum 31.10. des Jahres einschließlich Kisten und Trailern zu räumen. Winterlagerplätze sind bis zum 01.11. des Jahres beim Platzwart/Vorstand zu beantragen und bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres zu räumen.

Die Weitergabe von Liegeplätzen an andere Personen bzw. eine Untervermietung ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlungen kann der Liegeplatz sofort entschädigungslos entzogen werden. Eignergemeinschaften haben ein Mitglied zu benennen, das gegenüber dem DFSC für das Boot verantwortlich ist.



Nutzung von Liegeplätzen und Pflichten des Nutzers

Es sind allgemein die Regeln der „guten Seemannschaft“ einzuhalten.

Die Benutzer und ihre Mannschaft haben das Clubgelände, den Stegbereich und weitere Anlagen sachgemäß und sorgsam zu behandeln sowie sauber zu halten. Alle umweltbelastenden Handlungen sind zu unterlassen.

Ölrückstände, Fäkalien und sonstige Abfälle im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes dürfen nicht in das Wasser abgeleitet werden. Bei Zuwiderhandlungen kann der Liegeplatz mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigung entzogen werden. Stellen die Benutzer oder Mitglieder der Mannschaft Beschädigungen an den Anlagen fest, so sind diese unverzüglich beim Platzwart zu melden.

Haftungsausschluss

Der Verein übernimmt keine Haftung für die Nutzung des Geländes, der Stege, der Slipanlage und der Liegeplätze sowie für die Boote und deren ordnungsgemäße Vertäuung und Sicherung. Dies gilt für Wasserliegeplätze, Landliegeplätze und Winterlagerplätze.

Das Betreten des Geländes, des Steges sowie die Benutzung der darauf befindlichen Anlagen, einschließlich der Slipanlage, erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.

Der Verein haftet auch nicht, wenn Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden, gleichgültig, in wessen Eigentum sie stehen. Die Benutzer haften dem Verein für alle Schäden, die sie, ihre Besatzungsmitglieder, Vereinsmitglieder oder Gäste an den Einrichtungen und Geräten des Vereins verursachen; neben den Benutzern haften die Schädiger gesamtschuldnerisch.

Versicherungen

Alle unterzubringenden Boote müssen nachweislich ausreichend Haftpflicht versichert sein. Es besteht beim DFSC keinerlei Versicherung für eingebrachte Boote, Anhänger und andere Gerätschaften. Die Boote sind selbst vom Mitglied gegen Schäden, Brand, Blitzschlag, Strandung, Kentern, Sinken inklusive Bergungskosten sowie höhere Gewalt ggf. durch eine Vollkaskoversicherung zu versichern.

Befestigung und Vertäuung

Alle Boote sind ordentlich, nach seemännischen Grundsätzen, am jeweiligen Liegeplatz zu vertäuen. Der Platzwart oder andere Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, Anweisungen zum ordnungsgemäßen Vertäuen der Boote zu geben bzw. ist es von den



Liegeplatzinhabern zu dulden, wenn durch den Platzwart eine fachgerechte Verlegung und Verholung von Booten und Trailern erfolgt. Boote auf Landliegeplätzen sind sturmfest zu fixieren und gegen Umstürzen zu sichern. Personen, die sich der Anordnung nicht fügen, kann der Aufenthalt am Steg und Clubgelände mit sofortiger Wirkung untersagt werden; ebenso können Benutzer, die das anordnungswidrige Verhalten von Personen ihrer Mannschaft dulden, mit ihrem Boot sofort des Vereinsgeländes verwiesen werden.

Boote an Bojen sind zusätzlich zur Belegleine mit einer Sorgleine, die unter der Boje direkt an der Kette angebracht werden muss, zu sichern.

Nichtbenutzung von zugewiesenen Liegeplätzen und Zeiten längerer Abwesenheit

Das Halten eines Sommerliegeplatzes ohne Nutzung des Bootes in der Sommersaison ist unzulässig. Sollte ein Liegeplatznutzer den Platz in der Saison nicht nutzen wollen, ohne diese jedoch aufzugeben, so ist dieser in Rücksprache mit dem Platzwart/ Vorstand dem DFSC zur Nutzung in dieser Saison zur Verfügung zu stellen. Eine Erstattung von Gebühren erfolgt nicht. Ausnahmen sind durch den Vorstand im Einzelfall zu genehmigen.

Die Liegeplatzinhaber sind angehalten, eine über zwei Tage hinausgehende Abwesenheit des Bootes unter Angabe der Zeit der Abwesenheit beim Platzwart anzuzeigen, damit diese ggf. als frei gekennzeichnet und für Gäste verwendet werden können. Eine eigenmächtige Belegung eines Liegeplatzes ohne Zulassung oder sofortige Benachrichtigung des Platzwartes kann mit Verweisung geahndet werden.

Untersagung der Nutzung auf Beschluss des Vorstandes

Die Benutzung kann vom Vorstand des DFSC aus wichtigem Grund für einzelne Benutzungszeiten oder -tage unter Fortdauer der Zulassung entschädigungslos untersagt werden.

Vom Vorstand festgelegte Termine zur Räumung der Wasser- und Landliegeplätze sind unbedingt einzuhalten. Solche Gründe sind z.B. Instandsetzungsarbeiten, Änderung des Liegeplanes aus öffentlichen Interesse oder anderen wichtigen Gründen, Vorbereitung und Durchführung von im öffentlichen oder Vereinsinteresse liegenden Veranstaltungen (z.B. Travemünder Woche, Großveranstaltungen des Vereins etc.).

Gebührenhöhe und Zahlungsmodalitäten

Die Vergabe eines Liegeplatzes setzt die Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung für die Liegeplatzgebühren voraus. Der Tarif für die Liegeplatzgebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Finanzordnung des Vereins.



Das Entgelt wird nach der Fläche berechnet, die sich aus der größten Länge multipliziert mit der größten Breite des Wasserfahrzeuges ergibt. Angefangene halbe Meter bei Länge und Breite werden bei der Berechnung aufgerundet.

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als einem Kalendermonat ist der Verein ohne weitere Zahlungserinnerungen oder Betreiben des Mahnwesens berechtigt, den Liegeplatz mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Gastliegeplätze

Gästen kann auf Antrag ein Liegeplatz befristet zugewiesen werden, wenn das Boot reviergerecht ist und ein geeigneter Platz zur Verfügung steht. Über die Vergabe der Gastliegeplätze entscheidet der Platzwart. Die Gastlieger haben sich nach Ankunft sofort beim Platzwart zu melden.

Sonstiges

Das Befahren des Geländes mit Kfz ist grundsätzlich nicht erlaubt. Nur zum Auf- und Abladen der Boote ist es gestattet, mit einem Trailer das Gelände zu befahren. Nach dem Abladen ist das Kfz umgehend vom Platz zu entfernen. Auf dem Platz dürfen die Boote ansonsten nur mit Slipwagen o.ä. von Hand bewegt werden.

Jeder Liegeplatzinhaber bekommt gegen Pfandgeld einen Schlüssel ausgehändigt, welcher bei Kündigung des Liegeplatzverhältnisses gegen Rückzahlung des Pfandes zurückgegeben werden muss. Der Schlüssel schließt das Tor sowie die Umkleidekabinen, jedoch nicht das Clubhaus und das Materiallager. Das Kopieren oder Weiterleiten an Nichtliegeplatzinhaber ist strengstens untersagt.

Bei groben oder nachhaltigen Verstößen gegen die Liegeplatzordnung durch die Benutzer oder Mitglieder seiner Besatzung, bei Verhalten gegen segelsportliche oder motorsportliche Grundsätze oder Verhalten, das dem Ansehen des Sports schadet, kann das Liegeplatzrecht entschädigungslos entzogen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

Lübeck, den 24.03.2017

DFSC Passat e.V.

-Der Vorstand-